

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00347 vom 30. Juni 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2009.00347

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00347 du 30 juin 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00347 del 30 giugno 2011

Erwägungen

E. 3

3.1 Die Parteien sind sich darin einig, dass der Unfall vom 8. Januar 2001 bei der Beschwerdeführerin zu keinen organisch-strukturellen Verletzungen in der Halswirbelsäule geführt hat. Weiter ist unbestritten, dass der Fall durch die "Zürich" am 31. Januar 2009 abgeschlossen werden durfte beziehungsweise dass ab diesem Datum definitiv über den Anspruch auf Dauerleistungen zu entscheiden ist (vgl. Urk. 1 S. 2 und 12, Urk. 2 S. 3 ff., Urk. 11/Z167 S. 1). Dies ist mit Blick auf die Akten nicht zu beanstanden.

3.2 Die "Zürich" begründete die Einstellung der Versicherungsleistungen per 31. Januar 2009 damit, dass es an einem adäquaten Kausalzusammenhang zwischen den fortbestehenden Beschwerden und dem banalen Unfallereignis vom 8. Januar 2001 fehle. Selbst wenn von einem mittelschweren Unfallereignis im Grenzbereich zu den leichten Unfällen ausgegangen werde, sei die Unfallschwere der anhaltenden Beschwerden nicht gegeben. Die Frage, ob acht Jahre nach stattgehabtem Unfall überhaupt noch ein natürlicher Kausalzusammenhang bestehe, könne unter diesen Umständen offen bleiben (Urk. 2).

3.3 Die Beschwerdeführerin stellt sich dagegen auf den Standpunkt, dass sie ab 1. Februar 2009 Anspruch auf Rentenleistungen auf Basis eines Invaliditätsgrades von mindestens 63 % habe. Auch wenn keine organisch-pathologischen Befunde nach dem Unfall hätten erhoben werden können, so sei der natürliche Kausalzusammenhang zwischen den Beeinträchtigungen nach dem Unfall und dem Ereignis vom 8. Januar 2001 klar ausgewiesen, habe sie doch nach dem Unfallereignis unter einem typischen Beschwerdebild für Schleudertraumaverletzungen gelitten. Im Übrigen habe die "Zürich" den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, indem sie ihr bei weitgehend identischer medizinischer Sachlage zunächst mehr als vier Jahre nach dem Unfall eine Übergangsrente zugesprochen habe, und dann im angefochtenen Einspracheentscheid plötzlich davon ausgehe, dass kein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen ihren Beeinträchtigungen und dem Unfallereignis gegeben sei. Angesichts der gesamten Umstände lasse sich sodann nicht ernsthaft behaupten, der Unfall sei nicht als mittelschweres Unfallereignis zu werten. Da vier von sieben Adäquanzkriterien erfüllt seien, und hiervon mindestens drei in ausgeprägter Weise, müsse auch die adäquate Unfallkausalität der Beschwerden klar bejaht werden. Dies führe zum Anspruch auf die beantragten Leistungen (Urk. 1).

4. Die "Zürich" hat der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 3. März 2005 eine Übergangsrente gemäss Art. 30 der Verordnung über die

Unfallversicherung (UVV) zugesprochen. Diese Verfassung brachte klar zum Ausdruck, dass der Beschwerdeführerin keine unbefristete, sondern eine befristete Rente bis zur definitiven Beurteilung des Anspruchs auf Dauerleistungen ausgerichtet wurde (Urk. 11/Z160). Unter diesen Umständen ist die Einstellung der Versicherungsleistungen mit dem angefochtenen Einspracheentscheid entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht als Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben zu werten. Diesbezüglich ist auch zu beachten, dass der Versicherungsträger rechtsprechungsgemäss bei der erstmaligen Zusprechung von Dauerleistungen seine grundsätzliche Leistungspflicht neu überprüfen kann, ohne dass der Entscheid durch die faktische Erbringung vorübergehender Leistungen oder durch rechtskräftige Verfügungen, welche vorübergehende Leistungen oder eine Integritätsentschädigung zusprechen, präjudiziert wird (Urteil des Bundesgerichts in Sachen P. vom 25. Oktober 2010, 8C_344/2010, E. 4 mit Hinweisen). Folglich durfte die "Zürich" den grundsätzlichen Anspruch auf Dauerleistungen nach Erlass der Verfügung vom 3. März 2005 nochmals neu prüfen.

E. 5

5.1.1 Die "Zürich" hat die Frage, ob ein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und den fortbestehenden Beschwerden bestehe, offen gelassen mit dem Argument, es fehle jedenfalls ein adäquater Kausalzusammenhang (Urk. 2 S. 8). Dieses Vorgehen ist, sofern die Unfalladäquanz tatsächlich zu verneinen ist, zulässig (Urteil des Bundesgerichts in Sachen H. vom 14. Januar 2011, E. 5.1 mit Hinweisen).

5.2.1

5.2.1.1 Für die Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen einem Unfall und der infolge eines Schleudertraumas der Halswirbelsäule auch nach Ablauf einer gewissen Zeit nach dem Unfall weiterbestehenden Arbeits- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit, die nicht auf organisch nachweisbare Funktionsausfälle zurückzuführen ist, rechtfertigt es sich, im Einzelfall analog zur Methode vorzugehen, wie sie für psychische Störungen nach einem Unfall entwickelt worden ist (vgl. BGE 123 V 102 E. 3b, 122 V 417 E. 2c, 117 V 365 E. 5d/bb, vgl. auch 115 V 138 E. 6).

5.2.2.1 Für die Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfall und psychischen Gesundheitschädigungen ist im Einzelfall zu verlangen, dass dem Unfall für die Entstehung der Arbeits- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit eine massgebende Bedeutung zukommt. Dies trifft dann zu, wenn er objektiv eine gewisse Schwere aufweist oder mit anderen Worten ernsthaft ins Gewicht fällt (vgl. RKUV 1996 Nr. U 264 S. 288 E. 3b; BGE 115 V 141 E. 7 mit Hinweisen). Für die Beurteilung dieser Frage ist an das Unfallereignis anzuknüpfen, wobei - ausgehend vom augenfälligen Geschehensablauf - folgende Einteilung vorgenommen wurde: banale beziehungsweise leichte Unfälle einerseits, schwere Unfälle andererseits und schliesslich der dazwischen liegende mittlere Bereich (BGE 115 V 139 E. 6; vgl. auch BGE 134 V 116 E. 6.1, 120 V 355 E. 5b/aa; SVR 1999 UV Nr. 10 E. 2).

5.2.3.1 Bei banalen Unfällen wie zum Beispiel bei geringfügigem Anschlagen des Kopfes oder Übertreten des Fusses und bei leichten Unfällen wie zum Beispiel einem gewöhnlichen Sturz oder Ausrutschen kann der adäquate Kausalzusammenhang zwischen Unfall und psychischen Gesundheitsstörungen in der Regel ohne weiteres verneint werden, weil aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung aber auch unter Einbezug

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Marc Spescha

- Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.